

BStGer BB.2017.103 vom 14. Juni 2017

Bundesstrafgericht, 2017-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2017.103

FR: TPF BB.2017.103 du 14 juin 2017

IT: TPF BB.2017.103 del 14 giugno 2017

Regeste

Ausstand des gesamten Berufungsgerichts (Art. 59 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 56 StPO).

Volltext

Beschluss vom 14. Juni 2017 Beschwerdekammer Besetzung

Bundesstrafrichter Andreas J. Keller, Vorsitz, Roy Garré und Cornelia Cova,
Gerichtsschreiberin Inga Leonova

Parteien

A., Gesuchsteller

gegen

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT, Gesuchsgegner

Gegenstand

Ausstand des gesamten Berufungsgerichts (Art. 59 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 56 StPO)

B u n d e s s t r a f g e r i c h t T r i b u n a l p é n a l f é d é r a l T r i b u n a l e p e n a l e f e d e r a l e T r i b u n a l p e n a l f e d e r a l

Geschäftsnummer: BB.2017.103

- 2 -

Die Beschwerdekammer hält fest, dass:

- A. gegen den Entscheid des Strafgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 1. September 2014 mit Berufung an das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt gelangte (act. 1.2);
- A. mit Eingabe vom 13. Juni 2017 bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ein Ausstandsgesuch gegen das gesamte Appellationsgericht Basel-Stadt einreichte (act. 1).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:

- die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig entscheidet, wenn ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a oder f. StPO geltend gemacht wird oder sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem von einer Partei gestellten Ausstandsgesuch widersetzt, welches sich auf Art. 56 lit. b-e StPO abstützt (Art. 59 Abs. 1 lit. d StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG);
- gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juni 2015 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; SG 154.100) die Beurteilung von Berufungen gegen ein Urteil der Dreiergerichte für Strafsachen und des Einzelgerichts in

Strafsachen in die Zuständigkeit des Dreiergerichts der strafrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts fällt; somit die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gestützt auf Art. 59 Abs. 1 lit. d StPO für die Beurteilung des vorliegenden Gesuchs zuständig ist;

- die Ausstandsgründe immer in der Person begründet sind, weshalb sich das Gesuch auch immer nur gegen die Mitwirkung einer in der konkreten Sache tätigen einzelnen Person richtet, nicht jedoch gegen die Gesamtbehörde oder das ganze Gericht (BOOG, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 58 StPO N. 2 m.w.H.); daran auch der Wortlaut von Art. 59 Abs. 1 lit. d StPO nichts ändert;

- gegebenenfalls ein Gesuch gegen die Gesamtbehörde als einheitliches Ausstandsbegehren gegen alle Einzelmitglieder entgegenzunehmen ist, was jedoch entsprechend begründet sein muss (BOOG, a.a.O., Art. 58 StPO N. 2 m.w.H.; Beschluss der Beschwerdekammer BB.2012.140 vom 26. September 2012);

- 3 -

- materielle oder prozessuale Rechtsfehler in erster Linie im Rechtsmittelverfahren zu rügen sind und keinen hinreichenden Anschein der Befangenheit zu begründen vermögen, solange sie nicht besonders krass sind und wiederholt auftreten, sodass sie einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkommen, sich einseitig zu Lasten einer Prozesspartei auswirken und eine fehlende Distanz und Neutralität beurteilende Haltung offenbaren (BOOG, a.a.O., Art. 56 StPO N. 59).

- sich das vorliegende Ausstandsgesuch gegen das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt als Gesamtbehörde richtet sowie eine genügende Begründung, weshalb die namentlich genannten Gerichtspräsidenten/-innen und nebenamtlichen Richter/-innen in den Ausstand treten sollen, im obgenannten Sinne fehlt;

- es der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts bei diesen Voraussetzungen nicht möglich ist, die Befangenheit jedes einzelnen Mitglieds des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt zu überprüfen;

- der Gesuchsteller seine Vorbringen in Bezug auf materielle und prozessuale Rechtsfehler (einschliesslich Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) im Berufungsverfahren bzw. allfälligen Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht geltend zu machen hat;

- deshalb auf das Ausstandsgesuch ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (in Analogie zu Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario) nicht einzutreten ist;

- die Kosten des vorliegenden Verfahrens daher vom Gesuchsteller zu tragen (Art. 59 Abs. 4 StPO) und auf Fr. 300.-- festzusetzen sind (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 2 BStKR).

- 4 -

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf das Ausstandsgesuch wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 300.-- wird dem Gesuchsteller auferlegt.

Bellinzona, 14. Juni 2017

Im Namen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- A. - Appellationsgericht Basel-Stadt

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.